

Deutscher Bundestag
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

per E-Mail an finanzausschuss@bundestag.de

4. Oktober 2019

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie [Richtlinie (EU) 2018/843]

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte gestatten Sie uns eingangs einige einführende Bemerkungen zu unserem Verband. Der Verband der Auslandsbanken in Deutschland e.V. (VAB) vertritt die Interessen von über 200 ausländischen Banken, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Finanzdienstleistungsinstituten aus über 30 Ländern, die in Deutschland Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen unterhalten und darüber Bank- und Finanzdienstleistungen erbringen. Entscheidend für die Verbandsmitgliedschaft ist der ausländische Mehrheitsbesitz. Nahezu alle in Deutschland tätigen ausländischen Finanzinstitute sind im VAB organisiert. Die überwiegende Mehrheit der Mitgliedsinstitute sind Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz (GwG).

Im Hinblick auf Ihre nun anstehenden Beratungen über den Regierungsentwurf vom 31. Juli 2019 zur Umsetzung Regierungsentwurf zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur 4. EU-Geldwäscherichtlinie möchten wir insbesondere auf die folgende Thematik hinweisen. Während der damalige Referententwurf vom 20. Mai 2019 noch eine Erweiterung der Bußgeldvorschriften des GwG dahingehend vorsah, dass auch fahrlässige Pflichtverletzungen aus Gründen einer effektiveren Aufsicht sanktioniert werden sollten, wurde dieses Anliegen im Regierungsentwurf nicht mehr weiterverfolgt. Diese Entscheidung zur Beibehaltung der Tatbestandsvoraussetzung der Leichtfertigkeit in § 56 GwG begrüßten wir und auch eine Vielzahl von anderen Vertretern von Verpflichtetengruppen, denn eine Herabsetzung der Schwelle wäre ein falsches Signal an alle Verpflichteten gewesen, die im Rahmen der täglichen Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit bereits heute erhebliche personelle,

Elke Weppner

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
elke.weppner@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

technische und finanzielle Ressourcen für die Umsetzung und Erfüllung der geldwäscherechtlichen Regelungen einsetzen. Und bereits heute ist es für die verpflichteten Unternehmen schwierig, hochqualifizierte Mitarbeiter für die Position des Geldwäschebeauftragten als auch für den gesamten Bereich der Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung zu gewinnen. Vor diesen Hintergrund lehnen wir die Entscheidung des Bundesrates entschieden ab, dessen Beschlussfassung vorsieht, die bereits gestrichene Änderung von „leichtfertig“ in „fahrlässig“ in § 56 Abs. 1 GwG wieder aufzunehmen. Gerade im Bereich des Aufsichtsrechts wird der Maßstab der einfachen Fahrlässigkeit häufig in der ex post-Perspektive einer behördlichen Nachbetrachtung festgelegt, so dass das Risiko der persönlichen Haftung der Geldwäschebeauftragten ausufern würde.

Außerdem war im Anschreiben zum Referentenentwurf die Absicht bekundet worden, auch eine gesetzliche Anpassung des § 261 Abs. 9 Strafgesetzbuch (StGB) vorzunehmen, wonach die Abgabe einer Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG der Erstattung einer Strafanzeige i. S. d. § 261 Abs. 9 S. 1 Nr. 1 insoweit gleichkomme. Zu unserer Enttäuschung fand diese Klarstellung, die der Rechtssicherheit der Verpflichteten dienen würde, keinen Eingang in den Regierungsentwurf. Dies bleibt für uns unverständlich. Denn insbesondere seit der Einführung der genuin geldwäscherechtlich geregelten Meldeschwelle und der entsprechenden Umbenennung von „Verdachts**anzeige**“ hin zur „Verdachts**meldung**“ wurde eine strafbefreiende Wirkung zugunsten des Verpflichteten breit diskutiert; somit herrscht seitdem Verunsicherung.

Wir haben Ihnen in der nachfolgenden Anlage unsere Anmerkungen zum Entwurf des Artikelgesetzes zusammengestellt. Wir würden uns freuen, wenn sich diese für Sie in den anstehenden Beratungen zum Gesetzgebungsvorhaben als hilfreich erweisen würden. Für Rückfragen stehen Ihnen die Rechtsunterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Elke Weppner

Andreas Kastl

Stellungnahme des VAB zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU- Geldwäscherichtlinie

Vorschläge zu Artikel 1

Petition 1: Wiederaufnahme des § 1 Abs. 15a GwG-E i. d. F. d. Referentenentwurfs zur Spezifizierung des Begriffs der Leitungsebene in Art. 1 Nr. 2 des Regierungsentwurfs

Nach § 1 Abs. 15 GwG sollte der folgende Absatz 15a eingefügt werden:

„(15a) Mitglied einer Leitungsebene ist als organschaftlicher Vertreter des Verpflichteten

1. der Unternehmer selbst,
2. ein Mitglied des Vorstands,
3. ein persönlich haftender Gesellschafter oder
4. ein Geschäftsführer.“

Begründung:

Die erstmalige gesetzliche Definition der im GwG an mehreren Stellen genannten Leitungsebene durch den neuen Absatz 15a in § 1 GwG, welcher durch den Referentenentwurf vom 20. Mai 2019 vorgesehen war, war sehr zu begrüßen, insbesondere um eine klare Abgrenzung von der ebenfalls im GwG behandelten Führungsebene eines Unternehmens näher zu kommen; diese Abgrenzung wurde auch explizit in der Begründung des neuen Absatz 15a in § 1 GwG des Referentenentwurfs verdeutlicht: Der Begriff der Leitungsebene ist abzugrenzen vom Begriff der Führungsebene (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 1).“

In Folge der Streichung des § 1 Abs. 15a GwG im Regierungsentwurf fällt der Begriff der Leitungsebene wieder zurück in den Zustand eines unbestimmten Rechtsbegriffes, welches es sowohl den Verpflichteten als auch den Aufsichtsbehörden sicherlich nicht einfacher macht, die entsprechenden Vorgaben umzusetzen. Der Abs. 15a in § 1 GwG sollte daher wieder in der Fassung des Referentenentwurfs in das Gesetz aufgenommen werden, einschließlich der Ausführungen zur Begründung der gesetzlichen Änderung.

Petition 2: Aufbewahrungsfristen, § 8 Abs. 4 S. 2 GwG-E

Die Ausführungen in Art. 1 Nr. 7 Buchst. c des Regierungsentwurfs sollten wie folgt angepasst werden:

„(4) Die Aufzeichnungen und sonstige Belege nach den Absätzen 1 bis 3 sind fünf Jahre aufzubewahren, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen über Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten eine längere Frist vorsehen. ~~In jedem Fall~~ **Grundsätzlich** sind die Aufzeichnungen und sonstigen Belege **ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung**, spätestens nach Ablauf von zehn Jahren **zum Ende des Kalenderjahres**, zu vernichten.“

Begründung:

Die Pflicht zur Löschung sollte an die Beendigung der Geschäftsbeziehung gebunden werden und zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wie dies gemäß § 8 Abs. 4 S. 3 GwG bereits für Dokumentationen, die gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 GwG bei der Begründung der Geschäftsbeziehung entstanden sind, gilt. Denn die Neuregelung gem. § 8 Abs. 4 S. 2 GwG-E zum **verlängerten Aufbewahrungsrecht** entspricht zwar grundsätzlich der strafrechtlichen Verjährung, deckt aber die für die Praxis relevante Thematik des Fristbeginns nicht ab und ermöglicht keine zusammenfassenden Löschkaktivitäten.

Außerdem sollte beachtet werden, dass der Beginn der Aufbewahrungsfrist für Vorgänge, die im Nachgang anfallen, insbesondere die Dokumentation zu möglichen verdächtigen Transaktionen, die zu einer Verdachtsmeldung führen können, nicht an das Ende der Geschäftsbeziehung geknüpft ist. Denn es wäre natürlich relativ einfach, die nach Jahrgängen abgelegten Vorgänge zu Verdachtsmeldungen abzugreifen und zu vernichten bzw. weiter aufzubewahren. Das mag noch unproblematisch sein, soweit eine Verdachtsmeldung tatsächlich abgegeben wurde. Im Hinblick auf die verpflichteten Finanzinstitute hat die BaFin im Rahmen ihrer Verwaltungspraxis (nachfolgend: BaFin-AuA) festgestellt, dass eine solche Meldung ein leichtfertiges Nichterkennen grundsätzlich ausschließt (S. 78, oben, der BaFin-AuA). Wie jedoch aus dem viel beachteten Beschluss des OLG Frankfurt vom 10. April 2018, Az. 2 Ss-OWi 1059/17, hervorgeht, kann selbst dann die Frage nach der Rechtzeitigkeit einer Verdachtsmeldung auftreten, wenn die zum Verdachtsfall gehörigen Unterlagen bereits vernichtet sind, und daher dessen Nachweis schwierig bis unmöglich werden dürfte.

Noch kritischer sind in diesem Zusammenhang Vorgänge zu sehen, die zwar auffällig waren, aber letztendlich **nicht** zu einer Verdachtsmeldung führten, weil aufgrund einer risikobasierten Betrachtung dies als nicht notwendig erachtet wurde. Mit der Vernichtung von Unterlagen, die in einem solchen Fall angefallen sind, geht eben der Nachweis verloren, dass es für die Nichtmeldung ausreichende Gründe gab. Zudem muss man die Aussage der BaFin-AuA (s. o.) im Umkehrschluss im Endeffekt so verstehen, dass ein leichtfertiges Nichterkennen insbesondere dann in Betracht kommt, wenn keine Meldung erfolgt ist. Führt man sich nun die Ermittlungsdauer der Ermittlungsbehörden vor Augen, die gerade bei komplexen Sachverhalten durchaus mehrere Jahre betragen kann, ist es nicht unwahrscheinlich, dass erst Jahre später, nachdem die oben beschriebenen Unterlagen vernichtet worden sind, Anlass besteht, gegen Bankmitarbeiter entsprechende Ermittlungen wegen Nichtabgabe einer Verdachtsmeldung bzw. einer nicht rechtzeitigen Abgabe einer Verdachtsmeldung einzuleiten. Vor diesem Hintergrund erscheint es umso dringlicher den Aufbewahrungszeitraum angemessen lang zu gestalten.

Petition 3: Gruppenweite Pflichten, § 9 Abs. 4 und 5 GwG-E

Die Ausführungen in Art. 1 Nr. 8 Buchst. e des Regierungsentwurfs sollten wie folgt angepasst werden:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Verpflichtete,

1. die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind, soweit ihnen mindestens ein anderes Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 nachgeordnet ist und ihrem beherrschenden Einfluss unterliegt, und
2. deren Mutterunternehmen weder **Verpflichteter** nach Absatz 1 noch nach dem Recht des Staates, in dem es ansässig ist, **ist, und daher keine eigenen** gruppenweiten Maßnahmen ergreifen muss.

(5) Verpflichtete, die gruppenangehörige Unternehmen nach § 1 Absatz 16 Nummer 2 bis 4 sind, haben die in Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen umzusetzen. Alle anderen gruppenangehörigen Verpflichteten müssen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten **nach dem Recht des Staates, in dem das Mutterunternehmen ansässig ist**, umsetzen, die insbesondere Verfahren für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung sowie Vorkehrungen zum Schutz von personenbezogenen Daten umfassen müssen. Die Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 gelten unbeschadet der von den Verpflichteten zu beachtenden eigenen gesetzlichen Verpflichtung zur Erfüllung geldwäscherechtlicher Vorschriften.“

Begründung:

In der Gesetzesbegründung wird ausgeführt, dass die in § 9 Abs. 4 Nr. 1 GwG-E genannten gruppenangehörige Unternehmen dann den **gleichen** Gruppenpflichten wie Mutterunternehmen gemäß § 9 Abs. 1 GwG (allgemeiner: Gruppenpflichten nach dem **deutschen** Geldwäschegesetz), sofern ihre Mutterunternehmen **weder** § 9 Abs. 1 GwG **noch** nach dem Recht des Staates, in dem sie ansässig sind, gruppenweite Maßnahmen ergreifen müssen. Insoweit und auch für Zwecke der Abgrenzung zu den Bestimmungen des ebenfalls neuen § 9 Abs. 5 GwG-E sollte aus dem Gesetzeswortlaut deutlicher hervorgehen, dass § 9 Abs. 4 GwG-E nur für jene gruppenangehörige Unternehmen gelten soll, deren Mutterunternehmen nicht Verpflichtete nach GwG oder nach einem anderen nationalen Geldwäscherecht sind.

Der § 9 Abs. 5 S. 1 GwG-E betrifft gruppenangehörigen Unternehmen, die ein Mutterunternehmen gemäß Absatz 1 haben. Der § 9 Abs. 5 S. 2 GwG-E hingegen erfasst gerade die gruppenangehörigen Unternehmen, deren Mutterunternehmen zwar nicht Verpflichtete nach dem GwG, **jedoch** nach dem nach dem Recht des Staates, in dem das Mutterunternehmen ansässig ist, sind. Nach Satz 2 haben diese gruppenangehörigen Unternehmen die für sie geltenden gruppenweiten Pflichten umzusetzen, was auch gemäß der Gesetzesbegründung zu § 9 Abs. 5 S. 2 GwG-E eben die „Gruppenpflichten eines ausländischen Mutterunternehmens“ sind. Um diesen Sachverhalt zu verdeutlichen und um eine Abgrenzung zu dem neuen § 9 Abs. 4 GwG-E zu erreichen, sollte die vorgeschlagene Konkretisierung des Wortlauts Einzug in den Gesetzestext finden.

Petition 4: Identifizierung und Transparenzregister, § 11 Abs. 5 S. 2 GwG-E

Die Ausführungen in Art. 1 Nr. 10 Buchst. c des Regierungsentwurfs sollten wie folgt angepasst werden:

„Bei Begründung einer neuen Geschäftsbeziehung mit einer Vereinigung nach § 20 oder einer Rechtsgestaltung nach § 21 hat der Verpflichtete **gegebenenfalls** einen Nachweis der Registrierung nach § 20 Absatz 1 oder § 21 oder einen Auszug der über das Transparenzregister zugänglichen Daten einzuholen.“

Begründung:

Dem Wortlaut fehlt ein wichtiger Bestandteil der europarechtlichen Vorgabe. Denn für Zwecke der Identifizierung „(...) holen die Verpflichteten gegebenenfalls den Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register ein“ (siehe Art. 1 Nr. 9 Buchst. a der Änderungsrichtlinie). In der Richtlinie wird das Erfordernis, entweder einen Nachweis der Registrierung oder einen Auszug aus dem Register zu beschaffen, nur **gegebenenfalls** als notwendig erachtet. Die jeweiligen in Frage kommenden Fälle könnten somit risikobasiert festgestellt werden. Die im Gesetzentwurf hingegen getroffene Formulierung führt dazu, dass die Verpflichteten jedoch **in jedem Fall** einen Nachweis einholen müssen, dass die Vereinigung oder die Rechtsgestaltung ihrer Mitteilungspflicht nachgekommen ist, oder einen Auszug aus dem Transparenzregister einholen müssen, wenn ein solcher Nachweis nicht vorliegt.

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nicht jede Vereinigung gesetzlich verpflichtet ist, sich aktiv im Transparenzregister einzutragen. Zum einen etwa in den Fällen des § 20 Abs. 2 S. 1 GwG, weil dann bereits alle Daten in einem anderen Register erfasst und von dort direkt in das Transparenzregister übertragen werden. Zum anderen auch in den Fällen des § 20 Abs. 2 S. 2 GwG, da bei Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG bzw. nach äquivalenten Regelungen notiert sind, die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister stets als erfüllt gilt. Mindestens für diese gesetzlich normierten Ausnahmefälle ist es erforderlich, dass die in § 11 Abs. 5 S. 2 GwG-E vorgesehenen Anforderung, einen Nachweis der Registrierung einzuholen oder einen Auszug aus dem Register anzufordern, eben nur **gegebenenfalls** nachzukommen ist.

Aus diesen Gründen ist die Norm wie vorgeschlagen richtlinienkonform zu ergänzen.

Petition 5: Identifizierung durch Dritte

§ 17 Absatz 3 Satz 1 GwG-E sollte wie folgt gefasst werden:

„(3) Wenn ein Verpflichteter auf Dritte zurückgreift, so muss er sicherstellen, dass die Dritten

1. bei der Identifizierung von im Inland ansässigen Personen den Vorschriften dieses Gesetzes **oder der Richtlinie (EU) 2015/849** entsprechen,
2. die Informationen einholen, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 notwendig sind, und
3. ihm diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermitteln.“

Begründung:

Wir teilen die in der Gesetzesbegründung zum Ausdruck kommende Einschätzung, dass der Einsatz des Internets in Zukunft zu einer verstärkten Generierung von grenzüberschreitenden Kundenverbindungen führen wird. Nicht zuletzt weist die EU-Kommission immer wieder darauf hin, dass die grenzüberschreitende Betätigung von Anbietern und Nutzern von Finanzdienstleistungen ein wesentlicher Aspekt – um nicht zu sagen der Grund an sich – für die Schaffung eines europäischen Binnenmarkts ist und zu den zentralen Politikzielen der Kommission gehört, unter anderem im Rahmen der sog. Kapitalmarktunion.

Ein Binnenmarkt kann aber nur dann funktionieren, wenn die Mitgliedstaaten der EU wechselseitig die Anwendung der europäischen Richtlinien als richtlinienkonform anerkennen. Daher sind wir der Auffassung, dass auch der deutsche Gesetzgeber die Bestrebungen der EU-Kommission auf diese Weise unterstützen sollte.

Aus unserer praktischen Erfahrung können wir berichten, dass grenzüberschreitende Kundenverhältnisse häufig zumindest auch durch die Beteiligung von lokalen Unternehmen bzw. Unternehmensteilen (z.B. Tochterinstitute, Zweigniederlassungen oder auch dritte Institute) zustande kommen. Um ein operativ reibungsloses Ablaufen gewährleisten zu können, müssen diese Dritten aber einheitliche Verfahren einsetzen. Das gilt auch für die Geldwäschebekämpfung durch Identifizierung der Kunden. Es ist nicht realistisch bzw. mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, wenn beispielsweise ein Dritter in Frankreich für seine eigenen französischen Kunden nach der französischen Umsetzung der EU-Geldwäscherichtlinie vorgeht, aber für die Identifizierung von Kunden, die eine Kontoverbindung in Deutschland wünschen, eine Identifizierung nach deutschem Recht vornehmen müsste. Solcher Zusatzaufwand organisatorischer und operativer Art stünde angesichts des noch niedrigen Umfangs der auf diese Weise angebahnten Kundenbeziehungen in keinem sinnvollen Verhältnis zum möglichen Ertrag, wirkt daher als Markteintrittsbarriere und ist infolgedessen dem Ziel eines europäischen Binnenmarkts abträglich.

Falls die nationalen Gesetzgeber die von der europäischen Richtlinienggebung intendierten positiven Wirkungen der Harmonisierung des Geldwäscherechts auf den Binnenmarkt ignorieren würden, müsste man letztlich auch die Sinnfrage bezüglich der Harmonisierung stellen. Wir würden daher dazu raten, § 17 Abs. 3 GwG-E durch Umsetzung unseres Formulierungsvorschlags binnenmarktfreundlich auszugestalten.

Vorschläge zu den weiteren Artikeln des Regierungsentwurfs:

Petitum 6: Artikel 9 – Änderung des § 154 Abs. 2 S. 2 AO-E (Kontenwahrheit)

„Für Verfügungsberechtigte sind § 11 Absatz 4 und 6, ~~§ 12 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 1~~ des Geldwäschegesetzes ~~sowie zu § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen~~, für wirtschaftlich Berechtigte der § ~~113~~ Absatz ~~51~~ des Geldwäschegesetzes ~~sowie zu § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen~~ entsprechend anzuwenden.“

Begründung:

A) Verfügungsberechtigte

Bereits die in Artikel 6 des Referentenentwurfs vom 20. Mai 2019 vorgesehenen Anpassungen in § 154 Abs. 2 AO haben bei den verpflichteten Instituten große Unsicherheit ausgelöst, insbesondere durch die für § 154 Abs. 2 S. 2 AO vorgeschlagenen Bezüge zu den §§ 12, 13 GwG. Der Regierungsentwurf sieht nun bei den Verfügungsberechtigten unter anderem die Anwendbarkeit der Vorgaben aus § 11 Abs. 4 und 6, § 12 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 GwG vor. Damit wird keine Entlastung der Verpflichteten eintreten, sondern – im Gegenteil – vielmehr ein Mehraufwand für die Institute bei der Behandlung der Verfügungsberechtigten entstehen, da es bei diesen bislang ausreichte, sich ausschließlich **Gewissheit** über Person und Anschrift zu verschaffen. Auch aus den Ausführungen zur Begründung dieses Bestandteils des Regierungsentwurfs ergibt sich nicht, wie genau die Entlastung der Kreditinstitute entstehen soll, wenn anstatt der alleinigen Gewissheitsvorgabe künftig alle oben genannten Maßnahmen des Geldwäschegesetzes – also zur den Inhalten der Identifizierung nach § 11, zu den zulässigen Dokumente zur Identitätsüberprüfung nach § 12 und zu den verpflichtenden Verfahren zur Identitätsüberprüfung nach § 13 – grundsätzlich bei jedem Verfügungsberechtigten zu erfüllen sein sollen. Denn bislang war es für Zwecke der Kontenwahrheit gemäß § 154 Abs. 2 S. 2 AO für die Gewissheitsverschaffung zu Person und Anschrift von Verfügungsberechtigten ausreichend, wenn die in § 11 Abs. 4 Nr. 1 GwG aufgezählten Merkmale dem verpflichteten Institut bekannt sind; Vorgaben zur Verwendung bestimmter bzw. qualifizierter Dokumente werden bislang in § 154 AO nicht genannt. Durch die weiteren vorgesehenen Anpassungen des Regierungsentwurfs hingegen wird vorgesehen, dass für die Gewissheitsverschaffung von Verfügungsberechtigten regelmäßig ein gültiges amtliches Ausweispapier, welches ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die **Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird** (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 GwG), vorausgesetzt wird. Dies wird insbesondere für Ausländer, die bei einem Konto, das bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird, verfügungsberechtigt sind, die Auswahl an geeigneten Identitätsnachweisen stark einschränken; zum Beispiel sei an dieser Stelle an die nicht vorhandene Ausweispflicht in den Vereinigten Staaten von Amerika erinnert, in deren Folge sich vor allem der US-amerikanische Führerschein als Identitätsnachweis etabliert hat. Vor diesem Hintergrund ist weiterhin zu bedenken, dass Verfügungsberechtigte nach wie vor keine Kategorie im Sinne des GwG sind und auch nicht per se als Vertragspartner gelten; deshalb waren Verfügungsberechtigte bislang nicht von den Anforderungen des § 12 GwG an das Ausweispapier betroffen.

Des Weiteren sieht der Regierungsentwurf die entsprechende Anwendung von § 13 Abs. 1 GwG als Regelfall des Überprüfungsverfahrens vor, wie die verpflichteten Institute sich Gewissheit über

Person und Anschrift von Verfügungsberechtigten verschaffen sollen. Zulässig sind demnach Identitätsnachweise, die durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie die Prüfung vor Ort aufweist, überprüft wurden. § 154 Abs. 2 AO nennt bislang jedoch keine Anforderungen an das Überprüfungsverfahren, mit dem die Gewissheit hergestellt werden soll. Auch in diesem Punkt führt der Gesetzesentwurf zu einem Mehraufwand für die verpflichteten Kreditinstitute, der nicht mit einem geldwäscherechtlich erklärbaren Erkenntnisgewinn zu rechtfertigen ist.

Für Verfügungsberechtigte sollte daher der alte Rechtszustand beibehalten werden.

B) Wirtschaftlich Berechtigte

Des Weiteren sieht der Regierungsentwurf die entsprechende Anwendung von § 13 Abs. 1 GwG als Regelfall vor, wenn verpflichtete Institute sich Gewissheit über Person und Anschrift von wirtschaftlich Berechtigten verschaffen sollen. In Folge dieser gesetzlichen Anpassung würden die steuerrechtlichen Anforderungen der Abgabenordnung den (europäisch harmonisierten) Bestimmungen des § 11 Abs. 5 S. 3 GwG vollkommen entgehen. Denn während die Abgabenordnung bei wirtschaftlich Berechtigten als Regelfall für die Überprüfung von Identitätsnachweisen entweder die Prüfung des vor Ort vorgelegten Dokuments oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein vergleichbares Sicherheitsniveau wie die Prüfung vor Ort aufweist, vorschreibt, erlaubt es die geldwäscherechtliche Vorschrift in § 11 Abs. 5 S. 3 GwG den Verpflichteten, risikoangemessene (und somit dem Einzelfall adäquate) Maßnahmen zu ergreifen; anhand dieser Maßnahmen sollen sich die Verpflichteten vergewissern können, dass die zur Identifizierung erhobenen Angaben bei einem wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind. Anstatt also einen Gleichlauf zwischen GwG und AO bei der Behandlung von wirtschaftlich Berechtigten herzustellen, würde die im Gesetzesentwurf vorgesehene Bezugnahme auf § 13 GwG die Anforderungen von Steuer- und Geldwäscherecht weiter ausdifferenzieren. Das würde nur unnötige Bürokratie aufseiten der Verpflichteten schaffen und auch inhaltlich bedeuten, dass bei in Deutschland geführten Konten und Depots die Identifizierung von wirtschaftlich Berechtigten erheblich strenger gehandhabt würde als in den anderen Mitgliedstaaten der EU.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, die gesetzliche Anpassung dahingehend abzuändern, dass § 154 Abs. 2 AO auf § 11 Abs. 5 S. 3 GwG verweist, um den in der Gesetzesbegründung anvisierten Gleichlauf der Anforderungen sowohl inhaltlich richtig als auch richtlinienkonform herzustellen.

Petition 7: Artikel 15

Der Wortlaut des Art. 15 sollte wie folgt geändert werden:

„Dieses Gesetz tritt zum 10. Januar 2020 in Kraft.“

Begründung:

Die Änderungsrichtlinie sieht eine Umsetzung bis zum 10. Januar 2020 in Art. 4 Abs. 1 vor; die deutsche Umsetzung dieser Vorgabe sollte nicht unnötig davon abweichen. Denn gerade nach einem Jahreswechsel (und vor dem Hintergrund der vorhergehenden Feiertage) stehen bei fast allen Verpflichteten Jahresabschluss- und andere Abstimmungsarbeiten an, was viele Kräfte bindet. Die Umstellung auf die neuen geldwäscherechtlichen Verpflichtungen mag durchaus besser gelingen, wenn diese einige Tage später in Kraft treten, zumal der Umsetzungszeitraum der Gesetzesnovelle insgesamt bereits äußerst knapp bemessen ist.